

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RFT kabel Nord GmbH - Kabelanschlussvertrag -

1. Geltungsbereich, Änderungen

1.1 Die RFT kabel Nord GmbH, Heinrich-Rau-Str. 03a, 16816 Neuruppin, Handelsregister Neuruppin, HRB 1786 NP (im folgenden „RFT“ genannt), überlässt dem Vertragspartner („Kunde“) einen Kabelanschluss zwecks Fernseh- und Hörfunkversorgung. Hierfür gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Kunde durch Erteilung des Auftrags und/ oder durch die Inanspruchnahme der Leistungen der RFT anerkennt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RFT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

1.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung der RFT ist ein Kabelanschluss der RFT sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose). RFT behält sich daher vor, Anträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sowohl für den Kabelanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

1.3 RFT kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

a) RFT kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann RFT die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen RFT zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. RFT wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).

b) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei RFT eingegangen sein. RFT wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Absatz a) Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

2. Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

2.1 Angebote, die durch RFT gegenüber dem Kunden abgegeben werden, sind - insbesondere hinsichtlich der Leistungen, der Preise sowie der Bereitstellungszeiten - unverbindlich und freibleibend. Kundenaufträge sind für RFT nur verbindlich soweit sie von RFT bestätigt oder durch Zurverfügungstellung der Leistung angenommen werden.

2.2 Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von zwei Wochen gebunden, da RFT zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung prüfen muss. Der Vertrag zwischen RFT und dem

Kunden beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit der Annahme des Kundenauftrags durch RFT oder - in Ermangelung einer ausdrücklichen Annahme - ab dem Datum, an dem der Kabelanschluss für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

2.3 Der Vertrag zwischen RFT und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von RFT ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der RFT nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Der Nutzungsvertrag gemäß der Anlage zu § 45a TKG berechtigt die RFT, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

2.4 Sofern der Antrag nach Abs. 2.3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn RFT den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

2.5 Kündigt RFT einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. RFT bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

2.6 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn RFT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch RFT geschaffen hat, so dass RFT den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

2.7 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag automatisch um drei (3) Monate, wenn er nicht mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

2.8 Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt RFT – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. RFT ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von RFT am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

2.9 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere dann berechtigt, wenn

a) der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung er gegen Strafvorschriften oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt bzw. wenn ein dringender Tatverdacht des Verstoßes besteht,

- b) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- c) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages von mindestens 75,00 Euro in Verzug befindet, wobei die Berechnung der 75,- Euro nach § 45 k Abs. 2 TKG erfolgt,
- d) gegen den Kunden oder von ihm ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Kunde eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
- e) RFT ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt.

2.10 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

2.11 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bzw. tritt der Kunde vom Vertrag zurück, bevor der Anschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist, ohne dass RFT dies verschuldet hat, so hat der Kunde der RFT die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Bestandteile des Telefon-Anschlusses zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT keine oder nur geringe Aufwendungen hatte.

2.12 Bei einem Anbieterwechsel wird RFT die gesetzlichen Vorgaben einhalten. RFT wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. RFT und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. RFT weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

3. Besondere Rechte im Fernabsatz

3.1 Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

RFT kabel Nord GmbH, Heinrich-Rau-Str. 03a,
16816 Neuruppin
Fax: 03391 86 00 - 760
E-Mail: info@rftnord.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusenden-

den Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird RFT den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Leistungen

4.1 Voraussetzung für die Leistungserbringung durch RFT ist, dass der jeweilige Grundstückseigentümer sein Einverständnis zur Errichtung des im Gegenstand des Vertrages genannten Werkes erteilt, der Anschluss des Gebäudes bzw. der Wohnung unter zumutbarem Aufwand möglich ist und ein mit Programmsignalen beschalteter aktiver Hausübergabepunkt durch den Signallieferanten installiert ist.

4.2 RFT liefert die Fernseh- und Rundfunkversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über einen dem Kunden überlassenen Kabelanschluss, wobei außerhalb der Grundversorgung (sog. „Must-Carry“) kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl und Art von Programmen besteht. Zu diesem Zweck schließt RFT eine im Haus- und Wohnbereich installierte Anlage an den signalliefernden Hausübergabepunkt an. Die Anlage definiert sich als die mit dem jeweiligen Grundeigentümer/Hausverwalter vereinbarte erste Teilnehmeranschlusseinrichtung in der Wohnungseinheit, deren zugehörige Leitungsführung zur Hausverteilereinrichtung und dessen Hausanschlussverstärker mit Anbindung an den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist als Bestandteil der vorgeschalteten Netzebene 3 nicht Teil der beschriebenen Anlage.

4.3 Die Leistungsverpflichtung von RFT gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit RFT mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von RFT beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

4.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von RFT liegende und von RFT nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von RFT oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von RFT autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden RFT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen RFT, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

4.5 Sofern Ziffer 3 (Widerrufsrecht von Verbrauchern) Anwendung findet, beginnt die Leistungspflicht von RFT erst nach Ablauf der in Ziff. 3.1 normierten Widerrufsfrist des Kunden.

4.6 Das ausschließliche Verfügungsrecht über die Anlage steht RFT zu. RFT trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage während der Laufzeit des Vertrages in einem funktionstüchtigen Zustand befindet.

4.7 RFT beseitigt selbst oder durch beauftragte Dritte alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden, soweit es sich um

solche an der von ihr errichteten Anlage handelt, auf eigene Kosten. Störungen und Schäden, die durch den Kunden, dessen Angehörige oder Dritte in seinem Verantwortungsbereich verursacht wurden, werden durch RFT auf Kosten des Kunden beseitigt. Störungsmeldungen nimmt RFT rund um die Uhr an jedem Kalendertag unter der Rufnummer 0180 5 738 0 800 777 111 4 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz) entgegen.

4.8 Für Hausübergabepunkte, Verteilanlagen, Verstärker und andere Anlageteile, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist die Verantwortlichkeit gemäß Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt. Störungen, die nicht im Bereich der Anlage liegen, werden von RFT nach Feststellung unverzüglich dem für die Signallieferung verantwortlichen Netzbetreiber mitgeteilt. RFT ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes oder beauftragter Dritter in Rechnung zu stellen.

4.9 Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, berechtigen den Kunden zu einer anteiligen Minderung des monatlichen Nutzungsentgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung durch den Kunden behebt. Ordnungsgemäße Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten stellen keine Leistungsstörung dar, soweit die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Dienstleistung 12 Stunden im Monat nicht überschreiten.

4.10 Soweit sich RFT zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

4.11 RFT setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.

4.12 RFT erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

5. Sperre

5.1 RFT ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und RFT dem Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. Bei der Berechnung der 75,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die RFT gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn RFT den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

5.2 Im Übrigen darf RFT eine Sperre nur durchführen, wenn ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der RFT, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

5.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperre kann RFT ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

5.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist RFT berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.

5.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird RFT diese aufheben.

6. Rechte

6.1 Alle Eigentums- und/oder Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen von RFT, insbesondere an den verwendete

ten Kennzeichen, Marken, Namen, Logos und Taglines verbleiben bei RFT bzw. ihren Lieferanten.

6.2 Der Kunde besitzt an den Leistungen von RFT kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht. Die Einrichtungen von RFT sind vom Kunden pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten und Gefahr in einem der Nutzungsdauer entsprechenden Zustand an RFT zurückzugeben oder zur Abholung durch RFT bereitzustellen.

6.3 RFT bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

6.4 Der Kunde wird sicherstellen, dass RFT bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. RFT ist zum Abbau nicht verpflichtet.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Der Kunde wird RFT unverzüglich und schriftlich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung mitteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Mitteilungspflicht, hat er RFT die Adressermittlungskosten zu erstatten.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet die RFT-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- RFT unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- nach Abgabe einer Störungsmeldung, RFT durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorliegt;
- nur Endgeräte an das Netz der RFT anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen;
- RFT sowie beauftragten Dritten für alle gemäß Vertrag durchzuführenden Arbeiten, nach Absprache und innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten, Zutritt zu den Räumen, in denen Anlageteile installiert sind, zu gewähren,
- bei von ihm gewünschten Änderungen der Versorgungsart, die Kosten für die technische Änderungen zu übernehmen,
- keine Eingriffe in das Kabelnetz oder in andere Netze vorzunehmen.

7.3 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von RFT vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, RFT unverzüglich Störungen an den Leistungen mitzuteilen. Bei der Beseitigung von Störungen besteht für den Kunden eine Mitwirkungspflicht insbesondere für die terminliche Vereinbarung und den Zugang zu den Räumen, die mit Anlagentechnik versehen sind. Der Kunde gewährt RFT - soweit erforderlich und nach vorheriger Anmeldung - an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen. Sofern für RFT keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird RFT für die Dauer des nichtbestehenden Zugangs von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.

7.4 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der RFT durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der RFT keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen.

7.5 Verletzt der Kunde eine seiner vorgenannten Verpflichtungen und werden deshalb Ansprüche - gleich welcher Art - gegen RFT geltend gemacht, verpflichtet sich der Kunde, RFT von diesen Ansprüchen einschließlich der Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

8. Zahlungen

8.1 Die vom Kunden an die RFT zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der RFT. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der RFT Kabel Nord GmbH, Heinrich-Rau-Str. 03a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

8.2 Preise für Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird RFT die Preise entsprechend anpassen. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

8.3 Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, RFT die für die Nutzung der Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Ist für den Erhalt des CPE-Modems vom Kunden eine Kauti- on lt. Preisliste zu entrichten, wird diese bei Übergabe des Modems fällig.

8.5 RFT behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. RFT behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

8.6 Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte sind vom Kunden jeweils im Voraus, spätestens zum 3. Kalendertag des Abrechnungszeitraumes zu entrichten. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.

8.7 Zahl der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen auf eine Mahnung der RFT nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. RFT wird den Kunden auf diese Folgen hinweisen.

8.8 Der Kunde hat die zusätzlichen externen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 3,00 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.9 Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist RFT berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass RFT im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt RFT vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Darüber hinaus ist RFT berechtigt, dem Kunden ab der zweiten Mahnung pauschale Mahnkosten in Höhe von 3,00 Euro in Rechnung zu stellen. Nimmt der Kunde am Lastschriftverfahren teil, hat er für jede nicht eingelöste Lastschrift der RFT die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der RFT bleiben hiervon unberührt.

8.10 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber RFT erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. RFT wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit RFT die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

8.11 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

8.12 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

8.13 Zahlungen des Kunden erfolgen grundsätzlich durch Einzug über das Bankkonto des Kunden. Der Kunde erteilt hierzu seine Ermächtigung auf dem Auftragsformular.

8.14 Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch Unbefugte oder unbefugte Nutzung des Kundenzugangs durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

8.15 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Forderungen von RFT aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

8.16 Ein Vertrag mit der RFT entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernsehteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

9. Haftung

9.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet RFT unbeschränkt.

9.2 Für sonstige Schäden haftet RFT, wenn der Schaden von RFT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. RFT haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

9.3 Darüber hinaus ist die Haftung der RFT, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern RFT aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

9.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der RFT, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

9.5 RFT haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

9.6 In Bezug auf die von RFT entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

9.7 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9.8 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der RFT-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.9 Im Übrigen ist die Haftung der RFT ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.10 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9.11 Der Kunde haftet RFT für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die RFT oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

10. Datenschutz, Bonitätsprüfung

10.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telemediengesetz (TMG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Zu diesen Daten gehören Name, Alter und Anschrift einschließlich Rufnummer und E-Mail-Adresse des Kunden sowie im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung auch die Angaben zu seiner Bankverbindung als personenbezogene Daten. Ferner werden Daten über Beginn und Ende der Inanspruchnahme der Leistungen sowie der Eingabe der Zugangscodes zur Erfassung der Nutzung verwendet. Die von den Dienstzugangsgeräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.

10.2 RFT darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden und zur Werbung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

10.3 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die RFT der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die RFT den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss.

10.4 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die RFT an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

10.5 Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die RFT neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

10.6 RFT kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. RFT ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der RFT aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die

Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 75,00 Euro gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der RFT mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist RFT berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. RFT wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien untereinander unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der RFT. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Wohnsitz des Kunden oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

11.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

11.4 RFT kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RFT übertragen.

11.5 Kommt es zwischen dem Kunden und RFT darüber zum Streit, ob RFT ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Stand: 04.05.2017

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die RFT kabel Nord GmbH, Heinrich-Rau-Str. 03a, 16816 Neuruppin, Fax: 03391 86 00 – 760,
E-Mail: info@rftnord.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung _____ (*), bestellt am ____.____.20__ (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) Ausfüllen bzw. Unzutreffendes streichen